

Haftungsbegrenzung

Verringern Sie Ihre persönlichen Haftungsrisiken im Rahmen der gesetzlich zulässigen Haftungsbegrenzung.

Für Rechtsanwälte (§52 BRAO) und Steuerberater (§67a StBerG)	zulässige Haftungsgrenze
1. durch eine individualvertragliche schriftliche Vereinbarung kann die Haftung im Einzelfall begrenzt werden.	250.000,- €
2. Formularmäßig ist eine Haftungsbeschränkung im Mandatsvertrag für Fälle einfacher Fahrlässigkeit möglich, wenn eine Versicherungssumme in Höhe von 1.000.000,- € besteht.	1.000.000,- €
Wichtiger Hinweis: Einzelmandatsbezogen oder für alle Mandate eines Versicherungsjahres kann die Versicherungssumme aufgestockt werden. Auf jedem Fall sollten Sie dann zusätzlich eine individuelle schriftliche Haftungsbegrenzung in Höhe der Versicherungssumme mit dem/den Mandanten vereinbaren.	nach Vereinbarung

Variante für Notare und Anwaltsnotare	zulässige Haftungsgrenze
1. durch eine individualvertragliche schriftliche Vereinbarung kann die Haftung im Einzelfall begrenzt werden.	1.000.000,- €
2. Formularmäßig ist eine Haftungsbeschränkung im Mandatsvertrag nicht möglich	nicht möglich
Wichtiger Hinweis: Einzelmandatsbezogen oder für alle Mandate eines Versicherungsjahres kann die Versicherungssumme aufgestockt werden. Auf jedem Fall sollten Sie dann zusätzlich eine individuelle schriftliche Haftungsbegrenzung in Höhe der Versicherungssumme mit dem/den Mandanten vereinbaren.	nach Vereinbarung

Variante für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	zulässige Haftungsgrenze Gem. §54a WPO
1. durch eine individualvertragliche schriftliche Vereinbarung kann die Haftung im Einzelfall begrenzt werden.	1.000.000,- € unmaximiert
2. Formulärmäßig ist eine Haftungsbeschränkung im Mandatsvertrag möglich, wenn eine Versicherungssumme in Höhe von 4.000.000,- € besteht.	4.000.000,- € (unmaximiert)
Wichtiger Hinweis: Einzelmandatsbezogen oder für alle Mandate eines Versicherungs-jahres kann die Versicherungssumme aufgestockt werden. Auf jedem Fall sollten Sie dann zusätzlich eine individuelle schriftliche Haftungsbegrenzung in Höhe der Versicherungssumme mit dem/den Mandanten vereinbaren.	nach Vereinbarung